

- Stiepels Deutscher Juristenkalender für die tschechoslowakische Republik. Jg. [1:] 1924. 302 S. 8° Reichenberg i. V.: Gebr. Stiepel. Kt. 24.— (ZA 5166.)
- Ein deutscher Kalender . . . [1:] 1924. 10 S. 8° Offenbach a. M.: Gerstung. Mf. —60. (ZA 5201.)
- Katholisches Kirchenblatt der Fürstbischöflichen Delegation für Berlin, Brandenburg u. Pommern. Jg. 1: 1923/24, Nr. 7. (Dez.) 6 Bl. 4° Berlin C 2, Stralauer Str. 25: Germania. Monatl. Mf. 1.— (Wöchentl.) (ZB 13 408.)
- Mitteilungsblatt d. Reichsberatungsstelle f. Arbeitsunterricht. Beil. zu: Die Arbeitsschule. Jg. 1: 1923, Nr. 1. (Juli.) 4 S. 8° Leipzig: Quelle & Meyer. (ZB 291.)
- Alpenländische Monatshefte. Eine Zeitschrift f. d. deutsche Haus. Jg. [1:] 1924, H. 1. (Jan.) 64 S. 8° Graz, Joanneumring 11: Alpenland-Buchh. Südm. Kt. 5000.— (Monatl.) (ZB 13 395.)
- Der Parteienhammer. Politische Wochenschrift. Jg. 1: 1923/24, Nr. 10. (Dez.) 8 Bl. 8° Wien IX, Sechshimmelsgasse 5: Dr. Alfred Schwoyer. S. K. 140 000.— (Wöchentl.) (ZA 5143.)
- Münchener Illustrierte Presse. Jg. 1: 1923/24, Nr. 1. (Dez.) 12 S. 2° München, Lessingstr. 1: Münchener Illustrierte Presse. (Wöchentl.) (ZC 5313.)
- Bayerischer Schreinerkalender. Jg. 1: 1924. 43 S. 8° Burgau: Hans Möster. Preis nicht mitgeteilt. (ZA 5200.)
- Der neue Strom. Blätter des jungen Rheinlandes. [Jg. 1:] 1923/24, H. 1. (Nov.) 52 S. 8° Köln: Dr. Fr. Widdelhaue Berl. S. Mf. —75. (Monatl.) (ZB 13 343.)
- Oesterreichisches Touringbuch. Off. Handbuch f. Automobilisten . . . [Bd 1:] 1924. 674 S. mit Pl. 8° Wien I, Annagasse 3 a: Verl. d. Allgem. Sportzeitung. (ZA 5202.)
- Das Vaterhaus. Ill. deutsche Zeitschrift f. Unterhaltung u. Belehrung. Jg. [1:] 1923, H. 1. 6 Bl. 4° Dresden-Niederfeldig: »Das Vaterhaus« (S. G. Münchmeyer G. m. b. H.) Preis noch nicht festgesetzt. (ZB 13 399.)
- Verhandlungen [des] . . . deutschen Juristentages in der Tschechoslowakei. 1: 1923. 154 S. 8° Prag: Verl. d. Prager Juristischen Zeitschrift. Reichenberg: Sudetendeutscher Verl. Fr. Kraus in Komm. Kt. 13.— (ZA 5176.)
- Der Behrwolf. Jg. 1: 1924, Nr. 1. (Jan.) 4 Bl. 2° Halle, Mittelstr. 11/13: Karras & Koenede. Monatl. Mf. —50. (2× monatl.) (ZC 5317.)
- Welt im Bild. Ill. Wochenschrift d. Leipziger Neuesten Nachrichten. Jg. [1:] 1923, Nr. 2: (Dez.) 1 Bl. 2° Leipzig: Herfurth. (Wöchentl.) (ZC 5318.)
- Wirtschaftskurier. Silberberichte über Tagesfragen d. Währungs-, Steuer-, Wirtschafts- u. Sozialgesetzgebung. Jg. 1: 1923, Nr. 2. (Dez.) 15 S. 8° Stuttgart: Sch. Mf. 1.50. (Zwanglos.) (ZB 13 361.)

Kleine Mitteilungen.

Steuerberatung durch die Geschäftsstelle des Börsenvereins. — Steuerrundschreiben Nr. 3 ist erschienen und geht den Bestellern umgehend zu. Es wird gebeten, soweit der zur Unkostendeckung erforderliche Betrag von 3 Rentenmark für das erste Quartal 1924 noch nicht bezahlt ist, diesen nunmehr unverzüglich auf das Postcheckkonto Leipzig Nr. 13 463 des Börsenvereins mit dem Vermerk: S. zu überweisen.

Die bisher erschienenen Rundschreiben behandeln folgende Punkte: Nr. 1. a) Goldmarkbilanzierung und -buchführung, b) Einkommensteuer 1924, c) Sonderberatung.

Nr. 2. a) Vorauszahlung auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 1924, b) Zuschläge für Steuerrückstände, c) Devisengesetzgebung, d) Bewertungsfragen, e) Sonderberatung.

Nr. 3. a) Umsatzsteuer, b) Bewertung, c) Reparationsabgabe, d) Verschiedenes.

Soweit noch vorhanden, können diese Rundschreiben auf Bestellung nachgeliefert werden.

Ablieferung von Ausfuhrdevisen. — Hinsichtlich der Pflicht zur Ablieferung der aus Ausfuhrgeschäften vereinnahmten Devisen ist infolgedessen eine Erleichterung eingetreten, als alle Sendungen, die den Wert von 50 Goldmark nicht übersteigen, laut Verordnung vom 29. Dezember 1923 von der Ablieferungspflicht entbunden sind. Auch wird in Erinnerung gebracht, daß gemäß den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung vom 2. November 1923 die Verpflichtung zur Abliefe-

rung von ausländischen Zahlungsmitteln auch für denjenigen Teil des Ausfuhrgegenwertes, der auf Grund des englischen Gesetzes über die Reparationsabgabe (Recovery Act) einbehalten wird, und im Postnachnahmeverkehr entfällt.

Bewertung der Verlagsrechte. — Im Verlag J. Neff in Stuttgart erscheint soeben ein Werk, betitelt: »Die Steuerbilanz auf Goldmarkgrundlage als Größungsbilanz nach Artikel II der Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923«, kommentiert von Reichsfinanzrat Zimmermann. Unter Anlagkapital werden unter den Ziffern 78 und 79 die Verlagsrechte behandelt. Diese Darstellung ist sicherlich für den Verlag interessant und soll deshalb hier mit Genehmigung des Verlegers abgedruckt werden.

Verlagsrechte.

78. Verlagsrechte werden erschöpft, indem die Werke in dem Umfang, in dem das bezügliche Urheberrecht im Verlagsvertrag übertragen worden ist, vom Verleger hergestellt und vertrieben werden. Sind die Werke hergestellt, aber noch bei dem Verleger oder bei den als Kommissionäre handelnden Sortimentbuchhändlern auf Lager oder zur Ansicht und zum eventuellen Verkauf verschickt, so ist das Verlagsrecht zu einem wesentlichen Teil bereits ausgeübt und es kann neben dem Wert der hergestellten und als Waren zu behandelnden Werke nur noch insoweit bei der Bewertung ausgeübt werden, als dem Verleger etwa noch weitergehende Rechte zum Druck und Vertrieb des Werkes — etwa zu weiteren Auflagen — zustehen und diese einen besonderen Gewinn versprechen.

79. Daraus, daß der Verlagsbuchhändler aus seinem Geschäftsbetrieb ein beträchtliches Einkommen erzielt, ist nicht ein Schluß auf den Wert des einzelnen ihm übertragenen Verlagsrechtes zu ziehen; das Einkommen ist der Ertrag nicht bloß aus dem erlangten Verlagsrecht, sondern wesentlich aus der vom Verleger entfaltenen Tätigkeit zur Ausnutzung seines Rechtes; dabei ist sehr erheblich, inwieweit der Verleger die Kosten der Herstellung der Werke einzuschränken versteht, wie er den Absatz der Werke fördert und wie er auch die Preise für die Werke festsetzt. Ist der Verleger in der Lage, aus der Erwerbung des Verlagsrechtes und aus der zu dessen Ausübung entfaltenen Tätigkeit erhebliche Gewinne zu erzielen, so geht er doch unter Umständen ein bedeutendes Risiko ein, da er für die Herstellung und den Vertrieb des Werkes große Mittel aufzuwenden hat, ohne sicher zu sein, die Ausgaben durch den Absatz des Werkes wieder hereinzubringen. Es ist dies namentlich der Fall, wenn er nach dem Inhalt und der Form des literarischen Werkes und der Person des Verfassers nicht auf einen genügenden Kreis von sich für das Werk interessierenden Abnehmern mit einiger Sicherheit rechnen kann. Zieht man in Betracht, daß der Verleger beim Abschluß des Verlagsvertrags auf einen Gewinn mit einiger Sicherheit nur bei bekannteren Autoren, deren Werke schon in weiteren Kreisen bekannt geworden sind, rechnen kann, und daß dieser Gewinn zum großen Teil auf die eigene Tätigkeit und Geschäftlichkeit des Verlegers zu verrechnen ist, so bleibt für das Verlagsrecht meist nur ein verhältnismäßig geringer Teil übrig. Der Wert des Rechtes verringert sich noch, wenn das Werk bereits hergestellt ist, und es ist in solchem Falle gewöhnlich nur noch dann ein Wert für das Verlagsrecht anzunehmen, wenn noch für eine weitere Auflage auf einen Absatz zu rechnen ist, durch den ein Überschuß über die Kosten des Drucks und des Vertriebs erzielt werden kann.

Bevor das Werk hergestellt wird, wird das dem Verfasser zugeführte Honorar einen Anhaltspunkt für die Bemessung des Wertes des Verlagsrechtes bieten, da der Verleger das Recht selbst auf mindestens diesen Betrag schätzt. Diesem Recht steht aber bei Abschluß des Vertrags die Verpflichtung zur Bezahlung des Honorars gegenüber.

Deutsche Buchhändler-Lehranstalt. — Dem Vorstand der Anstalt ist folgende Verordnung 800 b W. F. H. des Wirtschaftsministeriums vom 29. Januar d. J. zugegangen:

»Die Umfrage (2031 III F A) wegen Festsetzung von Mindestschulgelddätzen für die Handelsschulen hat ergeben, daß die meisten Vorstände der Handelsschulen mit dem Vorschlage des Wirtschaftsministeriums einverstanden sind. Nur einige Schulen wünschen eine Ermäßigung der Sätze, während eine Anzahl Lehranstalten die vorgeschlagenen Schulgelddätze noch für zu niedrig hält. Das Ministerium bestimmt daher, daß vom 1. Februar 1924 ab an den Handelsschulen, die staatliche Unterstützung erhalten, ein Mindestschulgeld von monatlich 3 Goldmark für Lehrlingsabteilungen und 7